VERORDNUNG (EG) Nr. 892/95 DER KOMMISSION

vom 24. April 1995

zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. Januar bis 31. März 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 12 und 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die an die Konservindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis zuzüglich Ausgleichsabgabe weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betrugen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab, daß bei einer Thunfischart sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 1994 unter 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 281/94 der Kommission vom 8. Februar 1994 zur Änderung der für das Wirtschaftsjahr 1994 in Ecu festgesetzten Preise des Fischereisektors infolge der Währungsneufestsetzungen [5] gilt.

Die Ausgleichsentschädigung wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für das betreffende Vierteljahr im Rahmen der in dessen Absatz 4 genannten Mengen gewährt.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen in ihrem Gesamtvolumen über 62,8 % der in diesem Vierteljahr von der Industrie verbrauchten Thunfischmengen und bei Gelbflossenthun von mehr als 10 kg über 110 % der verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Vierteljahres der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986. Da diese Mengen die in Artikel 18 Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten Grenzen bei Gelbflossenthun über 10 kg überschreiten, ist das Gesamtvolumen der entschädigungsfähigen Mengen bei diesem Erzeugnis zu begrenzen und die Aufteilung auf die betroffenen Erzeugerorganisationen im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung aus dem entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 vorzunehmen.

Dementsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für das betreffende Erzeugnis im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 zu gewähren.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission [6] ist bei der Ausgleichsentschädigung für die Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie der landwirtschaftliche Umrechnungskurs vom Tag des Verkaufs der Erzeugnisse maßgebend. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1209/93 der Kommission [7] wird auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1993 der Berichtigungsfaktor 1,207509 angewendet. Dies ist bei der Festsetzung der Ausgleichsentschädigung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 für nachstehendes Erzeugnis gewährt:

[1] ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1995, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1994, S. 5.
[6] ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.
[7] ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 41.

(ECU/Tonne)

Erzeugnis	Entschädigungshöchstsatz nach Artikel 18 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Gelbflossenthun über 10 kg	17

Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird im Rahmen folgender Gesamtmenge gewährt:

— Gelbflossenthun über 10 kg: 24 780 Tonnen

(2) Diese Gesamtmenge wird entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Thunfischmengen auf die Erzeugerorganisation gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 vom 1. Januar bis 31. März 1994 mit Teilmengen nach Entschädigungstabelle:

— Gelbflossenthun über 10 kg

(in Tonnen)

Erzeugerorganisationen	Entschädigungsfähige Mengen			Gesamtmengen
	zu 100 % (Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich)	zu 95 % (Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich)	zu 90 % (Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich)	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	5 138	514	664	6 316
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	8 327	833	675	9 835
Organisation de producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	8 629	0	0	8 629
Gesamtmengen	22 094	1 347	1 339	24 780